Bezeichnung de Kreisjuger Güterstraß 96317 Kroi	ndamt Kronach Se 18		Eingangsstempel der Behörde	
Aktenzeichen 23-430 UV	 G			Antrag bei UV-Stelle eingegangen am
		nach (	dem Unterhalts	vorschussgesetz (UVG)
Hinweise: * = s	sofern bekannt # = freiwil	llge Angabe	N (1-20) = entsprecher	nden Nachweis bitte beifügen (siehe Punkt 7)
Bitte beachten	n Sie, dass für jedes Kind <u>einzeln</u> e	in Antrag ges	stellt werden muss.	
Durch ein volls	ständiges Ausfüllen des Antrages r	mit bestem W	issen und Gewissen könner	n Sie zu einer raschen Entscheidung beitragen.
1.1 Persönli	en zum Kind, für das die L che Daten	_		
Vorname		Familiennam	e	Geburtsdatum
Staatsangehörig	keit	Frühere Fam	niliennamen *	Geburtsort
Ggf. beifügen	(N6):			
Niederla	ssungserlaubnis			
Aufentha	altstitel			
1.2 Wohnve	rhältnisse			
Das Kind leb	ot ganz oder überwiegend			
bei mir beim anderen Elternteil im Auslandsso				ahr in Haft
	Seit wann?	von	Seit wann?	
			bis	
	It aufgrund bildung Ja   Besucht da Wochentag	en? lein (Wenn	l egestelle egelmäßig an normalen das Kind Sie nur am Wochenen Anlässen besucht, geben Sie "n	
1.3 Mitbetre	uung durch den anderen Elterr		. 5	<u> </u>
	der andere Elternteil an der B	· ·	_	a Nein
_	ichen Sie bitte Angaben zur Ar unden betreut der andere Elter			contagon?
				-
Montag	be	wem verbi	ingt Ihr Kind die Herien?	Weitere notwendige Infos.
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag	<del>,</del>			
Freitag Samstag				
Sonntag				
Sormay				

1.4 Geheimhaltungsinteresse						
Hat der andere Elternteil Entfi Muss deswegen der Ort, an d						
1.5 Rechtliche Vertretung						
Besteht für Ihr Kind eine Beist Wird Ihr Kind durch eine Rech	r die Geltendmachung von U	sanwalt ve Interhaltsai inwaltlich fi	ertreten?			
Jugendamt * und Ansprechperson		oder ← →	Vorname * und Name der anwaltlichen Vertretung			
Straße und Hausnummer	I		Postleitzahl und Ort			
Aktenzeichen	Telefonnummer		E-Mail-Adresse			
Bezug von Sozialleistunge     Nur auszufüllen, wenn Ihr Kine     Welche Sozialleistungen erhä	d Sozialleistungen erhält					
Leistungen nach dem SG			Leistungen nach dem SGB XII (N 2) (Sozialhilfe, Grundsicherung)			
Welches Jobcenter?  Welches Amt?						
BG-Nummer		Akten	nzeichen			
1.7 Kindergeld oder kinderge	ldähnliche Leistungen aus de	em Ausland	d			
Wird für Ihr Kind Kindergeld g Wenn nein, wurde ein Antrag  Ja, ich habe den Antrag g	auf Kindergeld gestellt?	urde aber	habe aber noch keinen Bescheid. (N 20)			
Nein  An wen wird das Kindergeld g	ezahlt? an mich	den	anderen Elternteil eine andere Person			
Bekommen Sie Kindergeld au	<u> </u>	Ja (	(N 3) Nein			
1.8 Waisenbezüge						
Ist der andere Elternteil, Stiefe Ja Nein Wenn ja, bekommt Ihr Kind Le Bitte ausfüllen, falls Ihr Kind z Haben Sie Leistungen für Wa Ja, das Amt hat den Antra abgelehnt	eistungen für Waisen? (N 4) war Halbwaise ist, aber keine isen beantragt?	Ja Leistunge	stellt. Nein, ich habe keine Leistungen			
1.9 Schadensersatzleistunge	n oder einmalige Abfindung					
Hat Ihr Kind Schadensersatzle	eistungen oder eine einmalige	e Abfindun	ng bekommen, weil der			

Ja (N 5)

Nein

andere Elternteil, sein Stiefelternteil oder Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr

eingetragener Lebenspartner verstorben ist?

1.10 Früherer Unterhaltsvorschussbezug				
Hat Ihr Kind früher schon einmal Unterhalt	svorschuss bekomm	en?		Ja Nein
Wenn ja, von welchem Jugendamt und bis	s wann?			
Jugendamt				Bis wann?
<ul><li>2. Angaben zum antragstellenden</li><li>2.1 Persönliche Daten</li></ul>	Elternteil			
Vorname	Familienname			Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Frühere Familienname	n *		Geburtsort *
Ggf. beifügen (N 6):	-			
Niederlassungserlaubnis				
Aufenthaltstitel				
Wie möchten Sie angeredet werden?	Sehr geehrte F	rau	Sehr gee	hrter Herr
Straße und Hausnummer		Postle	eitzahl und Ort	
Telefonnummer – Festnetz #		Telefonnummer – Mobil #		
Zusätzliche Angaben * (Wenn Sie in einer Einrichtur geben Sie bitte hier den Namen an.)	ng leben,	E-Ma	l-Adresse#	
2.2 Adresse				
An welche Adresse soll Ihre Post gesende	et werden?			
an meine Meldeadresse	Ich ziehe bald ur Post an meine z			eine an eine andere Adresse
Straße und Hausnummer		Postle	eitzahl und Ort	
Zusätzliche Angaben *		1		
Ab wann ist diese Adresse gültig?	um			
2.3 Gesetzliche Vertretung				
Haben Sie einen Vormund, eine Betreueri	n oder einen Betreue	er?		
Nein einen Vormund	eine Betreue	erin od	er einen Betreu	uer
Jugendamt / Verein, Ansprechperson	• •	der	Vorname und Na	me der Betreuerin oder des Betreuers
Straße und Hausnummer	<u> </u>		Postleitzahl und 0	Ort
Aktenzeichen * Telefonnumm	ner		E-Mail-Adresse	
Zusätzliche Angaben *				

### 2.4 Familienstand

Mein Familienstand ist:					
ledig	Ich beabsid den nächst Monaten zu Am	ten 12	Ich führe eine Beziehung mit d anderen Elternt (Wählen Sie dies wenn Sie räumlich leben, aber trotzd eine Beziehung fü	lem	ch lebe vom anderen Elternteil des Kindes etrennt
Bitte machen Sie nähere Angaben zu	ur Trennung, z.B. seit	t wann Sie getrennt	sind.		
verheiratet Steuerklasse		r oder meiner rin dauerhaft	Mein Ehepartne meine Ehepartn lebt für mindest Monate in einen in einer Anstalt, Krankenhaus oder in Haft. (N	erin	dein Ehepartner der meine Ehepartnerin st der andere Elternteil es Kindes
Bitte machen Sie nähere Angaben zu	ur Trennung, z.B. seit	t wann Sie getrennt	sind.		
Geschieden	Seit wann?		Verwitw	vet .	Seit wann?
Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG	Ich lebe vo Lebenspar meiner Leb dauerhaft g	tner oder enspartnerin	Mein Lebenspal oder meine Leb partnerin lebt für tens 6 Monate in Heim, in einer A im Krankenhaus Haft. (N 16)	ens- of mindes- of meinem of the control of the con	Mein Ehepartner der meine Ehepartnerin st der andere Elternteil es Kindes
Bitte machen Sie nähere Angaben zu	ur Trennung, z.B. seit	t wann Sie getrennt	sind.		
Aufgehobene Lebens- partnerschaft	Seit wann?		durch Tod aufge Lebenspartnerso		Seit wann?
2.5 Bankverbindung					
Meine Bankverbindung lautet:					
IBAN				BIC	
Das Konto gehört einer ande	eren Person?	Vorname		Name	

### 3. Angaben zum anderen Elternteil

### 3.1 Persönliche Daten

Vorname		Familienname			Geburtsdatum *
Falls der familienferne / leibli	che Elternteil	verstorben ist			
Sterbedatum	Letzter Wohnort				
Staatsangehörigkeit		Frühere Familienname	en *		Geburtsort *
Ggf. beifügen					
Niederlassungserlaubnis  Aufenthaltstitel					
Straße und Hausnummer			Postleitzahl u	ınd Ort *	
Telefonnummer – Festnetz *	Telefonnumme	er – Mobil *	E-Mail-Adres	se *	
Zusätzliche Angaben *					
Lebt der andere Elternteil im Wenn ja, in welchem Land?	Ausland?		Land *		
Lebt der andere Elternteil mit oder einem neuen Partner zu		Partnerin	Ja	Nein	Ich weiß es nicht
Wenn ja, hält sich der andere an einem anderen Ort als de			Ja	Nein	Ich weiß es nicht
Familienstand, sofern bekannt					
Bitte machen Sie Angaben z Bei wem hält sich der andere Elt					
3.2 Einkünfte aus Arbeit					
Was arbeitet und verdient der					sfüllen können.
Der andere Elternteil hat (Angestellte / Angestellte			er Tätigkeit.		
Höhe des monatlichen Netto (Das ist das Einkommen, vor und Sozialabgaben bereits a	n dem Steuerr	1	Euro	Einsatzort *	
Name und Branche des Arbeitgebers		· <i>j</i>	Firmensitz de	es Arbeitgebers *	
Der andere Elternteil ist	selbstständig				
Höhe des monatlichen Netto (Das ist das Einkommen, vor und Sozialabgaben bereits a Ort der Tätigkeit *	einkommens ' n dem Steuerr	1	Euro	Art der Tätigkeit *	
Ich weiß nicht, ob der an	dere Elterntei	arbeitet.			

### 3.3 Weitere Einkünfte

Weitere Informationen zum Einkommen o	des anderer	n Elternteils, sofern bekannt:	
Arbeitslosengeld (SGB III)	Träger		
Bürgergeld (SGB II)	Jobcenter		BG-Nummer
Sozialhilfe (SGB XII)	Träger		
Rente	Träger		Renten-Versicherungs-Nummer
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Genauere A	ngaben	
Sonstige Einkünfte (Hiermit sind auch zusätzliche Minijobs und Nebeneinkünfte gemeint.)	Genauere A	ngaben	
Ich kenne die Einkünfte des andere	n Elternteils	s nicht.	
3.4 Krankenversicherung			
Bitte machen Sie, soweit wie möglich, An	gaben zur k	Krankenkasse des anderen Elternteils.	
Name der Krankenkasse			Versicherungs-Nummer
3.5 Ausbildung / Studium			
Wissen Sie etwas zur Berufsausbildung o	oder dem St	tudium des anderen Elternteils? Ja	Nein
macht gerade eine Berufsausbildun	g	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *	
hat eine abgeschlossene Berufsaus	bildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung? *	
studiert gerade		Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *	
hat ein abgeschlossenes Studium		Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang? *	
hat keine abgeschlossene Berufsau	ısbildung		
3.6 Vermögen			
Welche Vermögenswerte hat der andere	Elternteil? E	Bitte kreuzen Sie alles an, was Ihnen bekan	nt ist. *
Grundbesitz (Haus, Grundstücke o.	ä.)	Genauere Angaben	
Sparguthaben		Genauere Angaben	
Wertpapiere (z.B. Aktienanleihen, Fondsanleihen o.ä.)		Genauere Angaben	

Girokonto / Girokonten   bei weichen Banken?
Kapital-Lebensversicherung
National Register (Nuto, Roller, Lasswagen, Dienstwagen o.å.)   Dienstwagen o.å.
3.7 Weitere Kinder  Sind Ihnen weitere Kinder des anderen Elternteils bekannt? Hierzu zählen nicht Ihre gemeinsamen Kinder.*  Vomame Familienname Früherer Geburts datum mit dem anderen Elternteil?  Ja Nein Ich weiß nicht mit dem anderen Elternteil?  Ja Nein Ich weiß nicht Ich weiß nicht Ich weiß nicht Ja Nein Ich weiß nicht Ich weiß Ich wei
Sind Ihnen weitere Kinder des anderen Elternteils bekannt? Hierzu zählen nicht Ihre gemeinsamen Kinder.*    Vorname
Hierzu zählen nicht Ihre gemeinsamen Kinder.*    Vorname
Familienname   datum   mit dem anderen Elternteil?
3.8 Unterhaltszahlungen  Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? *  Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.  3.9 Gesetzliche Vertretung  Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?  — ein Vormund — eine Betreuerin oder ein Betreuer — Nein — Ich weiß es nicht.  Der andere Elternteil wird vertreten von:
3.8 Unterhaltszahlungen  Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? * Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.  3.9 Gesetzliche Vertretung  Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?  — ein Vormund — eine Betreuerin oder ein Betreuer — Nein — Ich weiß es nicht.  Der andere Elternteil wird vertreten von:
3.8 Unterhaltszahlungen  Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? *  Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.  3.9 Gesetzliche Vertretung  Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?  — ein Vormund — eine Betreuerin oder ein Betreuer — Nein — Ich weiß es nicht.  Der andere Elternteil wird vertreten von:
Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? *  Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.  3.9 Gesetzliche Vertretung  Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?  — ein Vormund — eine Betreuerin oder ein Betreuer — Nein — Ich weiß es nicht.  Der andere Elternteil wird vertreten von:
Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann? *  Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben etc.), aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen, wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung.  3.9 Gesetzliche Vertretung  Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?  — ein Vormund — eine Betreuerin oder ein Betreuer — Nein — Ich weiß es nicht.  Der andere Elternteil wird vertreten von:
Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?  ein Vormund eine Betreuerin oder ein Betreuer Nein Ich weiß es nicht.  Der andere Elternteil wird vertreten von:
ein Vormund eine Betreuerin oder ein Betreuer Nein Ich weiß es nicht.  Der andere Elternteil wird vertreten von:
Der andere Elternteil wird vertreten von:
Jugendamt / Organisation, Ansprechperson  oder  —   Vorname und Name der Betreuerin oder des Betreuers
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
Aktenzeichen * Telefonnummer E-Mail-Adresse
Zusätzliche Angaben *

## 4. Angaben zur Elternschaft

Falls Ihr Kind nicht ehelich geboren wurd	de:							
Wurde die Vaterschaft urkundlich anerkannt oder hat ein Gericht die Vaterschaft festgestellt?								
Wenn die Vaterschaft nicht urkundlich anerkannt wurde oder nicht gerichtlich festgestellt wurde:								
Wurde ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht gestellt?								
Bei welchem Gericht?	Name des Gerichts							
Wer ist der leibliche Vater des Kindes?	Vorname		Name					
5. Angaben zum Unterhalt								
5.1 Unterhaltstitel								
Gibt es einen Unterhaltstitel für Ihr Kind?			Ja Nein					
Wenn nein: Wurde ein Antrag auf Unterl	naltsfestsetzung gestell	t?	Ja (N 11) Nein					
Haben Sie den anderen Elternteil durch von seiner Unterhaltspflicht befreit?	einen Vergleich		Ja (N 12) Nein					
Wenn ja: Erfolgte der Vergleich gerichtlich oder außergerichtlich?								
Wenn es einen Titel gibt: Wo befindet sich der Unterhaltstitel?								
bei mir (N13)	beim Vormund		beim Beistand					
bei der Amtspflegerin oder beim Amtspfleger	bei der Rechtsa oder dem Recht							
beim Jobcenter	beim Sozialamt	beim Vollstreckungsgericht						
Originaltitel bei einer anderen Pers	on. Bei wem?							
Vorname		Familienname						
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort						
Zusätzliche Angaben *								
Die Person lebt im Ausland.		Land						
5.2 Frühere Unterhaltszahlungen								
Hat der andere Elternteil schon einmal L	Interhalt gezahlt?		Ja Nein					
Wann waren die letzten 3 Unterhaltszah		aren sie?						
Datum Höhe	Datum	Höhe	Datum Höhe					

5.3 Unterhaltsvorauszah	lungen
-------------------------	--------

Hat der andere Elternteil Unterhalt für mehr als einen Monat im					nehr als einen Monat im	Voraus gez	zahlt?	1	Nein
Wenn	eine Voraus	szal	hlung gele	istet wu	rde:				
	nn wurde die auszahlung g		ahlt?		Höhe der Vorauszahlung?	Für weld gedacht	chen Zeitraum ist die ?	Vorauszahlun	g
Datur	n				Höhe in Euro	Datum von		Datum bis	
5.4 B	emühungen								
Was I	naben Sie ur	nteri	nommen,	damit Ih	r Kind Unterhalt bekomr	mt?			
	Ich habe der schriftliche N						nabe mich im Jugend Iesunterhalt beraten		na
	lch habe Stra der Unterhal						nabe versucht, den A eren Elternteils zu er		les
	Ich habe and	dere	e Bemühur	ngen un	ternommen (N 18)	lch h	nabe keine Bemühur	ngen unternom	men.
Bitte	machen Sie ger	auei	re Angaben z	u eigener	n Bemühungen. Hierzu zählt au	ıch die Beauftra	agung einer Rechtsanwält	in oder eines Rech	itsanwalts.
6. A	ngaben zu	ı W	eiteren a	emein	samen Kindern				
					mit dem anderen Eltern	teil?			
	Vorname	<u> </u>			Familienname		Früherer Familienname		Geburtsdatum
1.									
	lebt bei		mir	de	em anderen Elternteil	ande	erer Person		
2.	Vorname				Familienname		Früherer Familienname		Geburtsdatum
۷.	lebt bei		mir	de	em anderen Elternteil	ande	erer Person		
	Vorname			Familienname		Früherer Familienname			Geburtsdatum
3.									
	lebt bei mir dem anderen Elternteil				em anderen Elternteil	ande	erer Person		
7. N	lachweise								
N 1:	N 1: Geburtsurkunde N 2: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)			ngsbescheid über bezug im Ausland	N 4: Leistungs Ablehnungsbes Waisenrente				
		eistungsbescheid N 6: Aufenthaltstitel ensersatz oder Abfindung		N 7: Nachweis über das Getrenntleben (anwaltliches Schreiben oder eine selbst geschriebene Erklärung über die Trennung)		N 8: Nachweis Aufenthalt	über den		
Aner oder	Nachweis übe kennung der \ gerichtlicher E die Vaterscha	/ate Besc	rschaft chluss	gericht	Nachweis über den lichen Antrag auf Illung der Vaterschaft	N 11: Antrag auf Unterhaltsfestsetzung  N 12: Nachweis des Ve		is des Vergleichs	
	: Unterhaltstite				Mahnung		heinigung Jugendamt	N 16: Strafanz	
	: Nachweis de Aufenthalt	r Be	mühungen	N 18: N Bemüh	lachweis der anderen ungen	N 19: Ablehnender Bescheid der Kindergeldkasse N 20: Nachweis über die erfolg Antragstellung auf Kindergeld			

### 8. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Für Unterhaltszahlungen durch den anderen Elternteil erkläre ich mich mit der Weitergabe meiner Bankverbindung an den anderen Elternteil durch meine Unterschrift einverstanden.

Das Merkblatt "Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO" habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum		Unterschrift des antragstellenden Elternteils
	•	

### Ergänzende Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen des Antrags

# Zum Punkt 1: Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden Rechtliche Vertretung

<u>Beistandschaft</u>: Bei einer Beistandschaft hilft das Jugendamt dem Kind bei bestimmten Aufgaben. Zum Beispiel dafür zu sorgen, dass es Unterhalt erhält.

<u>Vormundschaft:</u> Bei einer Vormundschaft übernimmt jemand anderes die Aufgaben der Eltern. Zum Beispiel, wenn diese sich nicht mehr um das Kind kümmern können oder dürfen.

<u>Pflegschaft:</u> Wenn jemand Anderes nur bestimmte Aufgaben der Eltern übernimmt, nennt man dies eine Pflegschaft.

### Leistungsbezug

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

### Kindergeld

EU: Europäische Union. Sind Sie nicht sicher, ob das Land zur EU gehört? Schauen Sie unter diesem Link nach: Informationen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/europa/eu-mitgliedstaaten-node

<u>EWR:</u> Europäischer Wirtschaftsraum. Der EWR umfasst neben der EU Norwegen, Island, Großbritannien und Liechtenstein.

Leistungen aus dem Ausland, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind, sind zum Beispiel:

Kinderzuschüsse zu Renten aus Österreich, bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA, staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

Hierzu zählen auch Leistungen für Kinder, die Sie von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle bekommen. So eine Stelle ist zum Beispiel die EU. Ein Beispiel für so eine Leistung sind die Kinderzulagen der EU. Der Kinderzuschlag ist keine Leistung, die mit dem Kindergeld vergleichbar ist. Sind Sie unsicher, ob Sie Leistungen aus dem Ausland erhalten, die mit Kindergeld vergleichbar sind? Dann sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle. Diese hilft Ihnen gern weiter.

### Leistungen für Waisen

Wenn ein Elternteil verstorben ist, kann Ihr Kind Waisenbezüge bekommen. Das sind vor allem Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung, Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Apotheker und Ärzte), Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Waisenbezüge sind auch: Schadenersatzleistungen wegen des Todes des anderen Elternteils oder Stiefelternteils. Diese kann Ihr Kind als Rente oder einmalig als Abfindung bekommen.

### Zum Punkt 2: Angaben zum antragstellenden Elternteil

### **Gesetzliche Vertretung**

Eine Vormundschaft kommt sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen vor. Hier übernimmt jemand anderes die gesetzliche Vertretung von Ihnen bspw. gegenüber Behörden. Zum Beispiel, wenn sich nicht mehr um das Kind gekümmert werden kann oder darf. Eine gesetzliche Betreuung ist eine Hilfe für Erwachsene. Dabei hilft ein Betreuer oder eine Betreuerin Ihnen Ihren Alltag zu regeln.

### **Familienstand**

Der Familienstand bezieht sich immer auf Ihre aktuelle Situation. Daher kann sich der Familienstand auch schnell ändern. Beispielsweise könnte Ihr Ehepartner verstorben sein. Und Sie könnten dann neu geheiratet haben. Dann ist Ihr aktueller Familienstand "verheiratet". Bitte teilen Sie Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle sofort mit, wenn sich Ihr Familienstand ändert.

### Zum Punkt 3: Angaben zum anderen Elternteil

#### Weitere Einkünfte

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

### **Gesetzliche Vertretung**

Siehe zum Punkt 2.

### Zum Punkt 4: Angaben zur Elternschaft

### Vaterschaftsklärung

Wenn ein Kind keinen rechtlichen Vater hat, kann sich das auf zwei Wegen ändern: Der Vater kann die Vaterschaft anerkennen. Oder die Mutter, das Kind oder der Vater können die Vaterschaft vom Gericht feststellen lassen.

Wenn ein Kind in einer Ehe geboren wurde, so gilt immer der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes. Nur durch ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns beseitigt werden.

Für den besonderen Fall der Geburt eines Kindes in der Ehe nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags, gilt zwar zunächst trotzdem der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes, auch wenn der biologische Vater ein anderer ist, abweichend von dem gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die Vaterschaft des Ehemanns aber auch durch urkundliche Anerkennung der Vaterschaft eines anderen Mannes und Zustimmung der Mutter (Ehefrau) und des Ehemanns zur Anerkennung der Vaterschaft des Dritten beseitigt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft wird in diesem Fall mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

### **Zum Punkt 5: Angaben zum Unterhalt**

# Unterhaltstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Unterhaltsverpflichtungsurkunde, gerichtlicher Vergleich über den Unterhalt o.ä.)

In einem Unterhaltstitel geht es darum, den Unterhalt für ein Kind festzulegen. Ein Elternteil verpflichtet sich dabei, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das macht der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bekommt den Unterhalt. Man kann den Unterhaltstitel beim Jugendamt beantragen. Es gibt auch Titel, die einen Elternteil gegen seinen Willen verpflichten, Unterhalt zu zahlen.

### Antrag auf Unterhaltsfestsetzung

Mit dem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung wird schnell und einfach geklärt, dass dem Kind Unterhalt zusteht. Meistens ist es der Beistand oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt des Kindes, der beim Amtsgericht den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung stellt.

### Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

# Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch und heben Sie eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen auf!

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

### 1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
  - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
  - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn
  - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
  - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- e) Ausländer:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

### 2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht oder
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen) oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken, oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, oder
- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat, oder
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht und die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II auch nicht durch Zahlung von Leistungen nach dem UVG vermieden werden kann und der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 Euro brutto hat, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

### 3. Wie hoch ist Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich ab dem 01.01.2025 hieraus die folgenden monatlichen Leistungsbeträge:

Kinder 0- 5 Jahre	227,00 Euro
Kinder 6 – 11 Jahre	299,00 Euro
Kinder 12 – 17 Jahre	394,00 Euro

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr), wird bei der Berechnung des UV-Zahlbetrag ebenfalls berücksichtigt.

### 4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

## 5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung <u>unverzüglich</u> alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil oder bei einer Inobhutnahme),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschen Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-, Dritt-, etc.-Ehe handelt), eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil und/oder das Kind umzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- · wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils in Erfahrung gebracht werden konnte,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,

- wenn das Kind und/oder der alleinerziehende Elternteil einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz angehören und die Ausländerbehörde den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4 oder 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU feststellt.
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt oder beantragt wird,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn sich die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn eine Adoption des Kindes geplant ist,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle **vorab** mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

## 6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, oder
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

### 7. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr vergleiche Punkt 2. vorletzter Spiegelstrich dieses Merkblattes.

### Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/derunterhaltsvorschuss-73764



Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

-

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-

GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

-

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen

Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des

Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -

ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der

kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die

Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist die

Landratsamt Kronach – Kreisjugendamt – Unterhaltsvorschussstelle – Güterstraße 18, 96317 Kronach.

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für

Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich

für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landesamt für Finanzen

- Zentralabteilung -

**Anschrift** Rosenbachpalais

Residenzplatz 3

97070 Würzburg

Telefon

0931 4504-6770

F-Mail

datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Kronach erreichen

Sie unter der Postanschrift: Datenschutzbeauftragter, Güterstraße 18, 96317 Kronach oder unter folgender E-Mail-Adresse:

datenschutz@lra-kc.bayern.de oder über das unter der Internetadresse www.landkreis-kronach.de angebotene

Kontaktformular. Die Kommunikation über das Kontaktformular erfolgt über eine gesicherte Verbindung.

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: <a href="http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx">http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx</a>.

### 3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle und das Landesamt für Finanzen verarbeiten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

### Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

### 4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle und das Landesamt für Finanzen stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle oder an das Landesamt für Finanzen.

### 5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

### 6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von ... bis... nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

### 7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

### a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

### b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

### 8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16

DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO

vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine

**Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die

Unterhaltsvorschussstelle und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur

Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre

schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung

nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs.

2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen

und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter,

Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe,

Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus

öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer

personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für

den Datenschutz Beschwerde einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift

Postfach 22 12 19

81541 München

Adresse

Wagmüllerstraße 18

Auresse

80538 München

Telefon

089 21672-0

E-Mail

poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet

https://www.datenschutz-bayern.de